

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

### 1. Allgemeines.

Maßgebend für den gesamten Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung. Mündliche oder telefonische Absprachen werden erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Auf Anfragen, Bestellungen oder Bestätigungen vorgedruckte, von diesen abweichende Vorschriften sind unwirksam, unser Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.

### 2. Preisgrundlage.

Maßgeblich sind die bei der Ablieferung durch uns gültigen Preise. Die Preise verstehen sich ab unserem Betrieb. Auslagen, Gebühren usw. sind in jedem Falle vom Besteller zusätzlich zu ersetzen.

Für die Erstellung von Angeboten bzw. Kostenvorschlägen behalten wir uns vor, eine Pauschale entsprechend dem Angebotswert in Rechnung zu stellen.

Bei Auftragserteilung sehen wir davon ab.

Kostenvorschläge für Instandsetzungen sind immer annähernd. Überschreitungen bis zu 15% der Endsumme bedürfen keiner vorherigen Rückfrage oder Vereinbarung. Bei Aufträgen unter 50,00 Euro ist es uns nicht möglich Ihnen Rabatt zu gewähren. Bei Aufträgen unter 25,00 Euro erheben wir einen Mindermengenzuschlag von 7,50 Euro. Auf unsere Preise kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### 3. Ausgewechselte Teile, Probefahrten.

Ausgewechselte Teile gehen ohne weiteres in unser Eigentum über. Die Erteilung Ihres Auftrages umfasst die Ermächtigung, Probefahrten durchzuführen.

### 4. Lieferfrist.

Von uns angegebene Ablieferungsfristen gelten nur annähernd. Falls wir in Verzug geraten, ist uns vom Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Erst nach Ablauf dieser Frist steht dem Besteller das Recht zu, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Lieferung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### 5. Höhere Gewalt.

Ereignisse höherer Gewalt, die den Verkehr, die Arbeit oder den Bezug von Material, Strom und Hilfsstoffen erschweren, sowie Preissteigerungen, Lohnerhöhungen und andere maßgebliche Ereignisse ähnlicher Art, besonders behördliche Eingriffe, berechtigen uns, Mehrkosten nachzuberechnen, die Lieferfristen entsprechend zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

### 6. Zahlung.

Unsere Rechnungen sind mangels besonderer schriftlicher Abrede in bar innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto auf Material oder innerhalb 30 Tagen netto zu zahlen. Außerdem sind wir dazu berechtigt, nach Auftragserteilung eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Dem Besteller steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen des Bestellers an Dritte ist ausgeschlossen. Werden aufgrund einer besonderen Vereinbarung ausnahmsweise Wechsel hereingenommen, so geschieht dies lediglich zahlungshalber und unter Ausschluss jedweder Haftung für rechtzeitige Haftung und ordnungsgemäße Vorzeigung und Protesterhebung. Werden Wechsel zurückgegeben, so tritt die ursprünglich vereinbarte Zahlungsverpflichtung ohne weiteres wieder in Kraft. Bei Nichteinlösung eines eigenen Akzepts des Bestellers werden unsere sämtlichen gegen diesen bestehenden Forderungen sofort fällig.

Verzug des Bestellers tritt ein, wenn das vereinbarte Zahlungsziel überschritten ist, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre. Im Verzugsfall können wir die üblichen Bank- und Kreditzinsen verlangen ohne Nachweis eines Verzugschadens, die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird dadurch nicht berührt.

Beanstandungen oder Überschreitungen der Lieferfrist berechtigen den Besteller nicht die Zahlung herauszuschieben.

Verschlechtert sich nach Auftragserteilung eine wirtschaftliche Lage des Bestellers oder wird eine solche Verschlechterung uns erst nachträglich bekannt, so werden getroffene Zahlungsvereinbarungen hinfällig. Gerät der Besteller mit einer Teilleistung in Verzug, so wird unsere gesamte Forderung mit allen Nebenkosten fällig.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Abholung des Auftragsgegenstandes sofort nach Ausführung des Auftrages sind wir berechtigt, ein angemessenes Standgeld zu berechnen.

## 7. Eigentumsvorbehalt.

Die von uns gelieferten Gegenstände und Materialien bleiben bis zu völligen Bezahlung und bis zur völligen Einlösung aller Wechsel unser Eigentum, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Unter dieser Voraussetzung gilt der Eigentumsvorbehalt auch dann, wenn der Besteller die Ware bearbeitet oder verarbeitet hat. Weiterveräußerungen sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, uns von Pfändungen durch Dritte oder sonstigen wesentlichen Veränderungen unverzüglich zu unterrichten.

## 8. Garantie, Mängelrügen und Schadensersatzansprüche.

Mängelrügen und Beanstandungen müssen unbeschadet der Vorschriften des § 377 HGB spätestens innerhalb einer Woche nach Auslieferung und, wenn die Mängel erst später erkennbar werden, innerhalb einer Woche von diesem Zeitpunkt ab, spätestens innerhalb eines Monats ab Auslieferung schriftlich bei uns geltend gemacht werden. Unter dieser Voraussetzung leisten wir für fehlerhafte Arbeit oder fehlerhaftes Material ausschließlich durch Behebung im eigenen Betrieb kostenlos Ersatz. Darüberhinausgehende Ansprüche sind – soweit dies gesetzlich zulässig ist – ausgeschlossen. Insbesondere hat der Besteller kein Recht zur Wandlung oder Minderung. Ferner sind Schadensersatzansprüche jeder Art, insbesondere Ansprüche auf Verwahrung, Ansprüche wegen entgangenen Gewinns, Ansprüche auf Erstattung des mittelbar oder unmittelbar durch die Annahme, Bearbeitung oder Verwendung entstandenen Schadens einschließlich aller Vertragsstrafen, sowie Nebenkosten ausgeschlossen. Ansprüche wegen Materialfehler gelten nur insoweit, als wir von unseren Vorlieferanten noch die Möglichkeit haben, Ersatz zu verlangen.

## 9. Verwertung im Falle der Nichtzahlung.

Im Falle der Geltendmachung eines gesetzlichen Pfandrechts oder eines sonstigen Rechts auf Verwendungsersatz sind wir berechtigt, den den Auftrag betreffenden Gegenstand freihändig nach unserem Ermessen zu verwerten.

## 10. Gerichtsstand und Erfüllungsort.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für alle gegenseitigen Ansprüche der Ort unseres Betriebes.

## 11. Schluss.

Sollten einzelne Vorschriften unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder sollten sich einzelne Vorschriften als im Einzelfall unwirksam herausstellen, so soll hierdurch die Geltung dieser Vorschriften im Übrigen und die Geltung der Liefer- und Zahlungsbedingungen in ihren übrigen Teilen unberührt bleiben.

**Lt. Erlass des Bundesfinanzministeriums sind im Tauschfall zurückgelieferte Alt-Tauschteile umsatzsteuerpflichtig. Der steuerpflichtige Betrag für Alt-Teile beträgt 10% vom Tauschpreis.**